



Marktgemeinde Auersthal

2214 Auersthal, Hauptstraße 88
Pol. Bezirk Gänserndorf, NÖ

Förderungsrichtlinien für Energiesparmaßnahmen für das Kalenderjahr 2026

Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Unter förderungswürdigen Objekten sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser, die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen, Vereinsheime, nicht aber Wohnhausanlagen gemeinnütziger Baugenossenschaften, Häuser für Saisonwohnungen, Notunterkünfte, Baracken, Behelfsheime und Bauwerke vorübergehenden Bestandes zu verstehen.
2. Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Auersthal befinden.
3. Förderungswerber müssen ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Auersthal haben.
4. Je Förderungswerber kann in einem Zeitraum von zehn Jahren 1 energiesparende Maßnahme durch die Marktgemeinde Auersthal gefördert werden.
5. Auch für den Ersatz einer alten Anlage kann eine Förderung beantragt werden.

Förderungswerber

1. Als Förderungswerber gelten natürliche Personen, Gemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Vereine.
2. Natürliche Personen als Förderungswerber müssen EU-Bürger oder solchen gleichgestellt sein.
3. Ist der Errichter nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.
4. Über den Förderantrag wird in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates befunden und das Ergebnis wird daher auch öffentlich kundgetan.

Art und Höhe der Förderung, besondere Fördervoraussetzungen

Die Marktgemeinde Auersthal gewährt Förderungen für folgende energiesparende Maßnahmen bei förderwürdigen Objekten durch einen nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Errichtungskosten:

1.Förderung von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Zusatzheizung

Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Warmwasserbereitung	Mind. 4 m ² Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher	3% der Errichtungskosten, maximal € 300,-
Warmwasserbereitung und Zusatzheizung	Mind. 15 m ² Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher	3% der Errichtungskosten, maximal € 300,-

Gefördert wird nur 1 Anlage je Wohngebäude. Die sach- und fachgerechte Installation ist durch ein befugtes Unternehmen mittels Abnahmeprotokoll (Vordruck liegt im Gemeindeamt auf) zu bestätigen.

Die alleinige Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen.

Erforderliche Unterlagen

- Vollständig ausgefüllter Original-Förderungsantrag (Vordruck liegt im Gemeindeamt auf)
- Rechnungen und Zahlungsbestätigungen in Kopie

Verfahren

1. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Marktgemeinde Auersthal aufgelegten Formblattes schriftlich im Gemeindeamt einzubringen.
2. Vor der Installation, bzw. Montage einer energiesparenden Maßnahme sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Anzeigen bzw. Bewilligungen einzuholen.
3. Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:
 - 3.1. Eigentumsnachweis an der Liegenschaft, auf der die zu fördernde Anlage errichtet wird (Grundbuchsauszug, nicht älter als ein Monat), sofern die Eigentumsverhältnisse dem Gemeindeamt nicht bekannt sind.
 - 3.2. Rechnung mit entsprechendem Zahlungsnachweis (Kopie)
4. Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens 1 Jahr nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu Fördernden Anlage einzubringen. Als Nachweis gilt das Rechnungsdatum des befugten Unternehmens.
5. Förderungen nach diesen Richtlinien bewilligt der Gemeinderat.
6. Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
7. Für die Auszahlung des Förderungszuschusses ist vom Förderungswerber die entsprechende Bankverbindung (IBAN, Bankleitzahl, Kreditinstitut) bekannt zu geben.

Kontrolle

Die Marktgemeinde Auersthal behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

Widerruf

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht zweckgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

Gesamtausmaß

Die Zuweisung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der Budgetmittel der Gemeinde Auersthal. Die Behandlung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Einlangens.

Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Auersthal. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.

Wirksamkeitsdauer

Die Bestimmungen für die Förderung von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Zusatzheizung dieser Richtlinien, die vom Gemeinderat in der Sitzung am 16.12.2025 beschlossen wurden, gelten ab 01.01.2026 und enden mit 31.12.2026.

Veröffentlichung

Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Deshalb betreiben wir unsere Aktivitäten in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und zur Datensicherheit.

Wir weisen daher darauf hin, dass über Ihren Förderantrag in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates entschieden und diese Entscheidung im Sitzungsprotokoll dokumentiert wird. Dieses Protokoll ist a) von jedermann einsehbar und wird b) auf der Homepage der Marktgemeinde Auersthal veröffentlicht.

Sie erklären daher mit Ihrer Unterschrift auf dem Förderantrag die Zustimmung zur Veröffentlichung Ihrer auf dem Förderantrag befindlichen Daten.

Der Bürgermeister
e.h. Ing. Erich Hofer

Der Umweltgemeinderat
e.h. Günther Weilingner

Hinweis:

Das Ansuchen für die Gemeindeförderung liegt im Gemeindeamt auf, kann aber auch von der Homepage der Marktgemeinde Auersthal (www.auersthal.at) heruntergeladen werden!

Für weitere Auskünfte oder bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an das Gemeindeamt.